Vereinigung für Artenschutz
Vogelhaltung und Vogelzucht (AZ) e. V.

Gegr. 1920
Organ
AZ-Nachrichten

Landesamt für Umweltschutz
Fachgebiet 43 – Kontrollaufgaben
des Artenschutzes

Zerbster Straße 7
39264 S t e c k b y

Vereinigung für Artenschutz, Vogelhaltung- und -zucht (AZ)
Vizepräsident: Bernhard Schuster
Limesstraße 6 85055 Ingolstadt
Telefon: 0841/36548 Fax:
E-Mail: abck.schuster@t-online.de

85055 Ingolstadt, 21.04.2016

Korrekte Ringgrößenanwendung bei der Singvogelzucht

hier: Ihr Schreiben vom 06.04.2016

Sehr geehrte Frau Dornbusch

Mit Interesse habe ich ihre Mitteilung gelesen und freue mich, dass die Behörde den Weg der Kontaktaufnahme mit den Verbänden gewählt hat. Selbstverständlich werden wir ihre Mitteilung unseren Mitgliedern zur Kenntnis geben indem wir sie in unserem Vereinsorgan (Auflage 23000 Stück) veröffentlichen.

Die AZ, als größter Zuchtverein für Ziervögel in Deutschland, ist stets bemüht die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und ihren Mitgliedern nahezubringen. Es wäre uns sonst nicht möglich seit nunmehr 63 Jahren die größte Ziervogelausstellung in Deutschland in Kassel und seit 31 Jahren sogar eine europaweite Ausstellung in Karslruhe durchzuführen.
Dies war nur möglich, weil wir immer mit den zuständigen Behörden konstruktive Gespräche geführt haben und Neuerungen – auch wenn sie für uns schmerzhaft waren – umgesetzt haben.

Selbstverständlich sind wir auch dafür die Regelungen der Bundesartenschutzverordnung, insbesonders auch der Anlage 6, einzuhalten.

Wie sie in ihrem Schreiben mitteilen ist diese Verordnung verbindlich. Sie wurde aber auch **nur** von einem Verein (BNA) erstellt. Ich darf ihnen mitteilen, dass diese Verordnung durchaus mit Fehlern behaftet ist. So wird hier für den Blauschwanz (*Tarsiger cyanurus*) die Ringgröße 14 mm vorgeschrieben. Ein Ring in dieser Größe kann diesem Vogel eventuell über den Kopf gestreift warden. Am Fuß wird er nicht halten da dieser Vogel die Größe eines Rotkehlchens hat. Die AZ schlägt hier eine Ringgröße 2,5 mm vor.
Ich kann ihnen durchaus noch weitere Beispiele anführen, z. B. der Häherkuckuck (*Clamator glandarius*). Hier wird in der Anlage 6 eine Ringgröße von 2,5 mm angegeben. Es ist

offensichtlich, dass einem etwa 40 cm großem Vogel dieser Ring maximal über eine Kralle, aber nicht über den Fuß gezogen werden kann.

Leider vermisse ich in der Anlage 6 auch eine unterschiedliche Bewertung innerhalb einer Art. So gibt es beispielsweise beim Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*) erhebliche Größenunterschiede. Die Anlage 6 schreibt hier die Ringgröße 2,8 vor. Für einen Nordischen Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula pyrrhula*), Größe 16,5 – 18 cm, ist dieser Ring zu klein. Passend wären 3,0 mm. Für den europäischen Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula europea*), Größe 12,5 – 14 cm, sind 2,8 mm durchaus angebracht.
Gleiches gilt auch für den Stieglitz (*Carduelis carduelis*). Hier gibt es ebenfalls unterschiedlich große Unterarten. Für die euröpäischen Formen *C. c. britannica, C. c. frigoris* oder *C. c. parva* sind die in der Anlage 6 angegebenen 2,5 mm durchaus passend. Allerdings kann dieser Ring bei den größeren Unterarten, wie beispielsweise *C. c. major*, nicht verwendet werden, da dann die Gefahr besteht, dass er das Bein abschnürt und so zu einer erheblichen Gefährdung für die Gesundheit des Vogels wird.

Seien sie versichert, dass wir von der AZ alles dafür tun, um eine Gefährdung für die Gesundheit unserer Vögel auszuschließen. **Bei Arten für die keine Beringung vorgeschrieben ist** sind wir deshalb davon abgegangen eine Größe festzuschreiben. Wir geben hier unseren, Züchtern Empfehlungen für die zu verwendende Größe an die Hand. In dieser gemeinsam von den Vereinen/Verbänden AZ, DKB und VZE anerkannten Ringliste sind Vorschläge für über 500 Arten enthalten. Als Grundsatz, den alle drei Vereine/Verbände unterstützen gilt aber immer:

Der Ring ist passend, wenn er locker am Bein sitzt und dem erwachsenen Vogel nicht mehr abgezogen werden kann.

Wenn sich die Behörde diesem Grundsatz anschließen würde, wäre allen geholfen – dem Vogel weil er kein Verletzungsrisiko hat, der Behörde weil ein nicht abziehbarer Ring ein sicherer Nachzuchtnachweis ist und dem Züchter, weil er auf die Unterschiedlichkeiten seiner Vögel angemessen reagieren kann/**darf**.

Diese Problematik wurde auch bereits bei Herrn Adams, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit angesprochen.

Abschließend möchte ich bemerken dass Entscheidungen, nach dem im Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden Opportunitätsprinzip, nach den Umständen des Einzelfalles die Ländern treffen können.

Zum Wohle unserer Vögel appeliere ich deshalb an sie, jeweils den Einzelfall zu prüfen. **Missbrauch** wird auch von unserem Verein nicht geduldet.

MfG

Schuster,
AZ-Vizepräsident